

Ye
5638
23

X 2255824

Neue aufgerichtete
Zeichen-
Sereinigung

des löblichen
Sällischen Viertels,

Welche von
E. Hoch-Edlen und Hochweisen Rathe

auf Ansuchung derer jezigen Zeit lebender
Herren Ober-Officirer,

Als Tit.

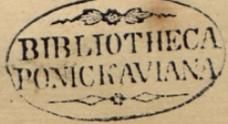
Herrn Christian Friedrich CURTII, Hauptmanns,
Hrn. Gottfried Windlers, Lieutenants,
Hrn. Joh. Jacob Straubs, Fähndrichs,

Wie auch sämtlicher Unter-Officierer und anderer nachgefesten
Bürger, confirmiret worden.

Leipzig, den 1. Januar. 1738.



Druckts August Samuel Cruciger.



Seine Majestät

Erleuchtete

Erleuchtete

Erleuchtete

Erleuchtete

Erleuchtete

Erleuchtete

Erleuchtete



Erleuchtete





Vr Burgermeister und Rath der Stadt Leipzig urkunden hiermit, daß Uns die bey der Bürgerschaft im Hällischen Viertel allhier bestellte Ober- und Unter-Officirer zu vernehmen gegeben, was massen sie, gleich denen übrigen dreyen Vierteln, wegen Aufrichtung eines Leichen-Fisci und Einrichtung, wie es bey ereignenden Todes-Fällen, ihres Mittels, mit denen Leichen-Begleitungen zu halten, sich vereiniget, auch darüber gewisse Articul und Vergleich abgefasset, gestalt Uns sie dieselben, von denen sämtlichen Interessenten eigenhändig unterschrieben übergeben, und solche Obbrigkeitlich zu confirmiren gebeten; Es lauten aber die Articul, wie folget:

Die



Sie löbliche Einrichtung und der daher entstehende Nutzen, derer bis anhero von denen drey Vierteln hiesiger Stadt errichteter Leichen-Communionen, haben nicht nur verschiedene zum Hällischen Viertel gehörige, sondern auch andere, unter denen übrigen Vierteln wohnende Bürger bewogen, zusammen zu treten, unter sich eine Leichen-Commun zu errichten, und sich gewisser Bedingungen wegen zu vergleichen. Dahero sie denn ihren Willen und Meinung, der neu-angefangenen Leichen-Commun halber, in gewisse Articul verfasst, sich untereinander zu deren Festhaltung verbunden, und per modum transactionis über nachfolgende Punete sich verglichen, welche sie auch zu Obrigkeitlicher Confirmation gemeinsamt vorzutragen gesonnen.

I. Wenn

I

S Ein nach göttlichen Willen ein Mitglied aus dieser Vereinigung verstorbet, sollen die übrigen zu dieser Leichen-Commun gehörigen Membra insgesamt, in nachfolgenden Trauer-Kleidern, als einen weissen Hals-Tuche, schwarzer Kleidung, und dergleichen Strümpffen, Hut mit einem Flore, und Trauer-Mantel bey der angestellten Leichen-Procession erscheinen, und die Leiche bis zu ihrer Ruhe-Stätte begleiten, bey Straffe zwey Groschen.

II.

S sollen auch vorbesagte Leichen-Begleiter schuldig seyn denen Leidtragenden wieder zurück bis in das Trauer-Haus in Procession zu folgen, oder zwey Groschen Straffe hiervoor erlegen. Und haben alle, und jede Mitglieder vor sich und ihre Nachfolger in dieser Leichen-Vereinigung dahin sich verglichen, daß der gesamten von ihnen aufgesetzten Articul halber keine Entschuldigung, als Herren-Dienste, Ehehafften, Bevattershafften, Krankheiten, und nöthige Reisen, welche iedoch allemahl glaubwürdig bezubringen, angenommen werden, und von denen in diesen Articuln gesetzten Straffen befreyen wird, immagen denn, auf ereignenden Fall, derjenige, so vorbesagter Entschuldigungen eine vorzubringen hat, bey dem Feldwebel, oder in dessen Abwesenheit bey dem Führer sich angeben, und der Muster-Schreiber darüber eintichtig Verzeichniß halten, solches auch des andern Tages nach der Leichen-Procession, dem Herrn Hauptmanne, oder Herrn Lieutenant, und Herrn Fähndrich, wo sich hierbey eine Unordnung, oder Mangel ereignet, alsobald überliefern, und vermelden soll.

B

III.

III.

WAs den Vorgang, oder Vortritt bey öffentlicher Leichen-Begleitung, Zusammentünfften, und dergleichen, oder wo diese Leichen-Bereinigung in corpore erscheinen wolte, oder zusammen zu kommen nöthig hätte, anbetrifft, so erklären sich allerseits zu dieser Leichen-Bereinigung gehörige Mitglieder wohlbedächtig dahin, daß zu Vermeidung aller Weitläufigkeit, und Widerspruchs, es hierbey also solle gehalten werden, daß nach denen Ober-Officiern die Unter-Officier dieses Viertels in ihrer Ordnung gehen, diesen die Kauff-Leute und Cramer, so in diese Vereinigung zu treten beliebet, nach ihrem Alterthume, oder Competenz, und endlich die übrigen Mitglieder, welche nach dem Loose eingeschrieben, ihrer Einschreibung nach folgen wollen und sollen.

IV.

DA auch nach Gottes Willen aus diesem Viertel ein Hauptmann, Lieutenant, oder Fähndrich mit Lode abgiengen, sollen alle die Leichen-Begleiter aus dieser Leichen-Bereinigung in obangeführter Muntirung mit ihren Seiten-Gewehre erscheinen, und wie sie bey Errichtung dieser Leichen-Commun nach dem Loose eingeschrieben worden, nach Ordnung der Einschreibung gehen, und von denen zeitigen Ober-Officiern des löblichen Viertels geführet werden.

V.

Nachdem auch bey Aufrichtung dieser Leichen-Commun von denen sämtlichen dieser Vereinigung fundirenden Mitgliedern beliebet worden, daß die Einlage von einem Reichsthaler zwölf Groschen, nebst zwölf Groschen Einschreibe-Gebühren, zusammen mit zwey Reichthalern von einem ieden geleistet werden soll: So ist zugleich beschlossen

geschlossen worden, daß wer instänfftige aus diesem, oder andern Vierteln, er sey Rauffmann, Tramer, Officier oder anderer Bürger, bey dessen Person nichts erhebliches zu erinnern, in diese Vereinigung treten wolte, er bey dem Antritt vier Reichsthaler nebst zwölf Groschen Einschreibe-Gebühren, dem Fisco beytragen, die künfftigen Officirer aber dieses Viertels, woserne sie in die Leichen-Vereinigung aufgenommen werden wollen, in Ansehung, daß sie bey diesem Viertel Zug, und Wache verrichten, statt der Einlage einen Reichsthaler zwölf Groschen, und zwölf Groschen Einschreibe-Gebühren, zusammen zwey Reichsthaler bezahlen sollen.

VI.

Sodt damit der Fiscus allezeit in guten Umständen erhalten werde; so ist wegen des zu leistenden Beytraags von sämtlichen Mitgliedern beliebt worden, daß ein jeder bey denen Vier jährlich zu haltenden Zusammenkünfften, sechs Groschen ad Fiscum erlegen, und die besagten Zusammenkünffte, Quartaliter gesezet, also nach Gutbefinden der Ober-Officirer, daß das erste Quartal ohngefehr acht Tage nach dem Neuen Jahre, das andere acht Tage nach Ostern, das dritte acht Tage vor Johannis, und das vierte, oder Haupt-Quartal acht Tage vor Michael gehalten werden solle. Wie denn auch

VII.

Alle, und jede Mitglieder dieser Leichen-Vereinigung unter einander, sich dahin verbinden, daß wegen schnell auf einander folgender Todes-Fälle, so Gott in Gnaden verhüten wolle, die Massa durch zu vieles Auszahlen zu sehr erschöpfft, und die unten bemeldete auf gewisse Jahre determinirte Austheilung nicht völlig hieraus zu nehmen wäre, den Mangel viritim pro rata, über das gewöhnliche

liche Quartal-Geld, zu übertragen und zu ersetzen, auch dahero, damit man diesem Ubel vorbeugen möge, sämtliche Mitglieder dieser Leichen-Commun den Fiscum mit nachfolgenden Beytrag, und Accidentien zu vermehren resolviret.

VIII.

Wenn einer aus dieser Vereinigung ein Haus kauft, oder ererbet, oder vor sein bereits habendes ein anderes tauscht, so soll er auf jeden Fall einen Reichsthaler in den Fiscum erlegen. Es soll auch jeder Junggeselle, oder Wittwer aus dieser Vereinigung, wenn er sich verheurathet, acht Tage nach gehaltener Hochzeit einen Reichsthaler in den Fiscum zahlen, ingleichen jedes Mitglied, so ein Kind zur heiligen Tauffe befördert, sechs Groschen dem Filco entrichten, wobey ausdrücklich von sämtlichen Mitgliedern beliebt und verabredet worden, daß, woferne sich jemand bey Auszahlung des auf jeden Fall gesetzten Abtrags, sowohl bey Erkauffung, Ererbung und Vertauschung des Hauses, als auch, Verheurathung und Kindtauffen säumig oder widerspenstig erwiese, und solchen auf längste bey dem nächsten Quartal nicht abtrüge, er ipso facto, & jure, auf Erkenntnis S. Hochedl. und Hochweisen Raths, aller in dieser Vereinigung ihm zu gut gesetzten Beneficien verlustig seyn, und alsobald vor excludiret und ausgeschlossen geachtet werden soll.

IX.

Wenn es sich auch zutrüge, daß einer dreyßig Jahr bey dieser Leichen-Vereinigung gewesen, und während der Zeit seine Contribuenda an Beytrag und Straffen ordentlich und richtig abgetragen, derselbe soll nachhero nicht allein von dem ordentlichen Beytrag des Quartal-Geldes, sondern auch von allen andern Straffen insgesamt,

gesamt, und Pflicht-Leistungen bey dieser Leichen-Bereini-
gung befreyet seyn, und alle Jahre, so lange er noch bey
dieser Leichen-Bereinigung lebet, aus deren Fisco zwey
Reichsthaler zu seiner Ergöcklichkeit erhalten.

X.

Seil diese Leichen-Bereinigung wegen derer hierin-
nen aufzunehmenden Mitglieder nicht an ein gewis-
ses Viertel gebunden, und dahero der Musterschreiber,
wenn er selbige convociret, da sie in verschiedenen Vier-
teln, theils in der Stadt, theils vor denen Thoren woh-
nen, viele Mühe dabey finden wird, so ist von denen ge-
samten Mitgliedern bewilliget worden, daß er jedesmahl,
wenn er sie zusammen ruffet, oder eine Leichen-Procession
ankündiget, einen Reichsthaler vor seine Bemühung ha-
ben, und auf den Fall, wenn er wichtigerer Verhinderun-
gen halber die Ansagung und Zusammenruffung nicht in
Person abwarten könnte, solche durch den ältesten Leibschü-
ken, mit dem er sich deswegen zu vergleichen hat, verrich-
ten lassen soll.

XI.

Nachdem auch der Musterschreiber vor allen Dingen
benachrichtiget seyn muß, wo jeder Bürger, der bey
dieser Leichen-Bereinigung interesiret ist, wohnet, da-
mit er ihn bey denen ordentlichen Quartalen, wie auch
andern ausserordentlichen, nach der Zeiten Lauff erforder-
ten Zusammenkünften Meldung thun, und fordern könne,
und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen dürf-
fe, so soll jedes Mitglied, wenn es sein Logis verändert,
solches dem Musterschreiber, nebst der Nachricht, wo es
hingezogen, bey Straffe zwey Groschen vermelden lassen.

Ⓒ

In-

Ingleichen soll, auf dem Fall, wosern ein zu dieser Leichen-
Bereinigung gehöriges Mitglied, sich von Leipzig an ei-
nen andern Ort wenden, und daselbst sich häuslich nieder-
lassen wollte, so lange, als er noch in Leipzig das Bürger-
Recht gegen gewöhnliche Erlegung eines gewissen jährli-
chen Præstandi offen erhält, zwar vor ein Mitglied dieser
Leichen-Commun gehalten, und dervor darinnen gesetzten
Beneficiorum vor fähig geachtet werden, jedoch unter
diesen Bedingungen, daß er alle Quartale durch ein Mit-
glied dieser Gesellschaft den ordentlichen Beytrag rich-
tig abführen lasse, und jedesmahl richtig erweise, daß er
das Bürger-Recht zu Leipzig annoch habe, wiedrigen-
falls wird er billig, woserne er das Contribuendum
aufs längste bey dem sich zu entrichtenden andern Quar-
tals Beytrag nicht abführte, nach Disposition des XIV.
Articuls von dieser Leichen-Commun vor excludiret,
und aller hieraus zu genießenden Wohlthaten vor ver-
lustig geachtet.

XII.

Wenn der Ober-Officier, welcher zu der Zeit dieser
Bereinigung vorstehet, wegen gewisser Vorfällen-
heit vor nöthig erachten sollte, die Mitglieder, um mit ih-
nen zu conferiren, convociren zu lassen, so soll es ihm
nach eigenen Gutbefinden frey stehen, auch ausser denen
vier ordentlichen Quartalen, oder Leichen-Ansagen, sol-
ches durch den Musterschreiber, wovor er jedesmahl einen
Thaler zu genießten hat, zu bewerkstelligen, und soll jeder
Aussenbleibender zwey Groschen ad Fiscum Straffe er-
legen.

XIII.

Es verbinden sich auch sämtliche Mitglieder dieser Lei-
chen-Bereinigung dahin, daß wenn durch den Mu-
ster-
ster-

sterschreiber, es sey zu einem Quartale, oder anderer vor-
gefallener nöthiger Unterredung, und Deliberation halber
die Andeutung zu einer Zusammenkunft geschehen, und einer
zu benannter Zeit, oder längstens zwischen der gesetzten und
der darauf folgenden Stunde, woferne ihn nicht eine in
Articulo II. angegebene Entschuldigung abhielte, an dem
bemeldenden Ort sich nicht einfindet, derselbe soll jedes-
mahl zwey Groschen zur Casse erlegen, bey Ansagung
der Quartale aber gehalten seyn, daferne er obberührter
Ursachen halber, wie Articulo II. gemeldet, nicht gegen-
wärtig seyn könnte, seinen Beytrag durch den Muster-
Schreiber, oder wer es ihm vermeldet, zur Leichen-Com-
mun einzusenden, bey Straffe zwey Groschen.

XIV.

Würde einer, ohne erhebliche Ursache, worüber E.
Hochedler und Hochw. Rath zu recognosciren
hat, wider diese Articul ein, bis zwey mahl handeln, ob
er auch schon die verwürckte Straffe erlegte, der soll, wenn
er auf dergleichen Art zum drittenmahl straffbar erfunden
würde, von dieser Leichen-Bereinigung ipso jure & fa-
cto ausgeschlossen, und aller hieraus zuerhebenden Wohl-
thaten verlustig seyn, dergleichen auch demjenigen wieder-
fahren soll, welcher zwey bis drey Quartale aufwachsen
läßt, dergestalt, daß sie beyderseits alles dessen, was sie
in dieser Leichen-Commun haben conferiret, verlihren,
und bey erfolgten Todes-Fall deren hinterlassene Erben
aus dem Filco nichts erhalten sollen.

XV.

Das bey Errichtung dieser Leichen-Bereinigung von
deren Mitgliedern bey der Aufnahme conferirte
Geld

Geld soll zu Nutzen erstbesagter Societät ausgelehnet, und das wenige, was von einem Quartal bis zum andern eingegangen, ad interim in Cassa behalten werden, damit solches bey existirenden Sterbe-Fällen zu Befriedigung derer Erben angewendet werden könne, doch soll vor allen Dingen mit darauf gesehen werden, daß das eingegangene Quartal-Geld, wie nicht weniger, wofür ne wieder Vermuthen etwas von ausgelehnten Capital eingehen möchte, vor dem Herrn Lieutenant, und Hrn. Fährndrich von diesem Viertel conjunctim disponiret, und sicher gegen Verzinsung untergebracht werde, über welches alles der Herr Lieutenant die Rechnung zu führen hat.

XVI.

Sie nun hierdurch sämtliche Mitglieder wohlbedächtigt erinnert werden, daß sie bey allen und jeden Quartalen, oder wenn nach Maßgebung des XII. Articuli gesamte Interessenten zu convociren, behörig erscheinen, die Armen-Büchse sich wohl empfohlen seyn lassen, das jedem Termin verfallene Contribuendum nebst denen verwürckten Strassen jedesmahl richtig abzuführen, damit nicht nach Disposition des XIV. Articuls wieder die Säumigen, Restirenden, und Freyler verfahren werde: Also werden sich auch alle Mitglieder gefallen lassen, daß sie ihre zu dieser Leichen-Commun ins besondere gefertigte Zeichen, auf den Fall, wenn sie nach Maßgebung derer Entschuldigungen, wie im II. Articul beniet, nicht erschienen, das Quartal-Geld nebst den Zeichen bey Straffe zwey Groschen entweder in Person, oder durch den Muster-Schreiber einliefern, immassen besagte Zeichen von niemand andern angenommen, zurück

gewiesen, und die deswegen vorbeniemte Straffe behörig eingetrieben, auch bey denen Säumigen, nach Maßgebung des XIV. Articuls verfahren werden soll.

XVII.

Verstürbe ein vor dem Thore wohnhafftes zu dieser Bereinigung gehöriges Mitglied, so sollen dessen Erben, wenn sie anders den Defunctum öffentlich begraben lassen wollen, den Leichen-Conduct aus der Stadt einzurichten verbunden seyn, und soll, was den Vorgang, und wie einer den andern bey Leichen-Procesionen, oder wo diese Bereinigung in Corpore erscheint, folgen soll, anbetrifft, zu Vermeidung alles Streits, und Weitläufigkeit die Rang-Ordnung, wie bereits Articulo III. disponiret, allemahl in Obacht genommen werden.

XVIII.

Weil endlich der Endzweck dieser Leichen-Commun dahin gehet, daß des Verstorbenen Witwe, Kinder, oder Erben zu Bestreitung derer Leichen-Unkosten aus diesem Fisco einen Beytrag erhalten; so ist von denen gesamten Mitgliedern dieser Leichen-Bereinigung, deren Anzahl niemahlen über ein hundert und funfzig steigen soll, einmüthiglich beliebt worden, daß wenn einer aus dieser Gesellschaft verstürbe, seine nachgelassene Witwe, Kinder, oder Erben, nach Maßgebung nachgesetzter, und auf gewisse Jahre, so lange nehmlich jeder bey dieser Leichen-Bereinigung gewesen, und seine Contribuenda richtig erlegt, gerichteter Tabelle sub A. das dabey gesetzte, und auf die beniemten Jahre ausgeworfene Geld, entweder gleich nach seinem Tode, welcher alsobald dem Herrn Lieutenant und Herrn Jähndrich von denen Erben

D

ben zu vermelden, oder aufs längste acht Tage hernach, empfangen sollen.

A.

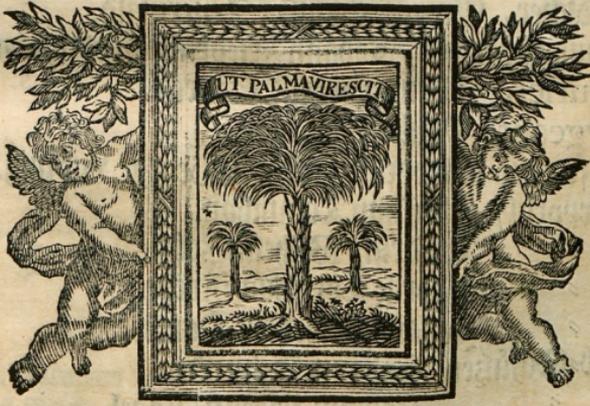
Tabelle, nach welcher bey erfolgten Absterben derer Mitglieder das Geld an deren Erben bezahlet wird.

Wer Ein Jahr in dieser Vereinigung gewesen, dessen Erben bekommen 6 Rthl.

wer	2	≡	≡	≡	8.
	3	≡	≡	≡	9.
	4	≡	≡	≡	11.
	5	≡	≡	≡	12.
	6	≡	≡	≡	14.
	7	≡	≡	≡	15.
	8	≡	≡	≡	17.
	9	≡	≡	≡	18.
	10	≡	≡	≡	20.
	11	≡	≡	≡	21.
	12	≡	≡	≡	23.
	13	≡	≡	≡	24.
	14	≡	≡	≡	26.
	15	≡	≡	≡	27.
	16	≡	≡	≡	29.
	17	≡	≡	≡	30.
	18	≡	≡	≡	32.
	19	≡	≡	≡	33.
	20	≡	≡	≡	35.

wer

wer	21	Jahr	darinnen	gewesen,	be-	36. Jahr.
			kommt			
wer	22	/"	/"	/"		38.
	23	/"	/"	/"		39.
	24	/"	/"	/"		41.
	25	/"	/"	/"		42.
	26	/"	/"	/"		44.
	27	/"	/"	/"		45.
	28	/"	/"	/"		47.
	29	/"	/"	/"		48.
	30	/"	/"	/"		50.



Nahmen

Nahmen derer sämtlichen Mitglieder, so in
dieser Leichen-Commun befindlich.

An Herren Ober-Officieren:

Christian Friedrich Curtius, Stadt-Hauptmann im Hälli-
schen Viertel.

Gottfried Windler, Lieutenant im Hällischen Viertel.

Johann Friedrich Eytelwein, Lieutenant im Grimmi-
schen Viertel.

Johann Jacob Straub, Fähndrich im Hällischen Viertel.

Johann Matthias Burchardi, Sous-Lieutenant bey
der Stadt-Guarnison.

An Bürger-Officieren.

1. Feldwebel, Christian Binger.
2. Führer, Ananias Otto.
3. Feldscher, George August Steuerwald.
4. Musterschreiber, Johann Friedrich Probsthahn.
5. Fourier, Johann George Starcke.
6. Sergeant, Paul Bähr.
7. Befreyter Corporal, Johann George Ludwig.
8. Corporal, Christian Zammhan.
9. " Friedrich Wilhelm Zahn.
10. " George Christian Kothe.
11. " Johann Valentin Damert.
12. Leib-Schützen, Johann Schneider.
13. " Johann Lorenz Vogel.
14. " Michael Köhler.
15. " Gottfried Müller.
16. " Johann Paul John.
17. " Peter Demisch.
18. " Johann Adam Schättgen.
19. " Johann Paul Pehold.

- in
20. Befreyte, Johann Gottlieb Pelz.
 21. „ Samuel Klemm.
 22. „ Johann Gottfried Cassoldt.
 23. „ Johann Christian Hempel.
 24. „ Johann Gottfried Seidler.
 25. „ Christoph Borsche.
 26. „ Peter Haase.
 27. „ Johann Christoph Dietrich.
 28. „ Johann Christoph Bogtländer.
 29. „ Christian Bernard Weiskmann.
 30. „ Gottfried Zerbeck.
 31. „ Johann Gottfried Heermann.
 32. „ Johann Samuel Böhmert.
 33. „ Johann Daniel Glaser.
 34. „ Johann Friedrich Drechsler.
 35. „ Johann Räther.
 36. „ Johann Heinrich Hartmann.

Officiers auf der Berber-Basse.

43. David Hennig.
 44. Andreas Voigt.
 45. Christian Dreßler.

An Kaufleuten und Trahmern.

- | | | | |
|---|------------------------------|---|--------------------------|
| A | Johann Abraham Bachmann. | I | Johann Traugott Eckardt. |
| B | Heinrich Vock. | K | Friedrich Gering. |
| C | Johann Andreas Brecher. | L | Johann Friedrich Verbig. |
| D | Johann Christian Thorwesten. | M | Gottfried Zencfer. |
| E | Christian Heinrich Hennig. | N | Johann Andreas Francke. |
| F | Johann Fritsche. | O | Johann Christoph Hirsch. |
| G | Johann Samuel Lamprecht. | P | Johann Christoph Bauer. |
| H | Johann Franz Apel. | | |

Q

An

An Bürgern.

- | | |
|---------------------------------|-------------------------------|
| 1 Christoph Francke. | 35 Christian Störmer. |
| 2 August Kalmus. | 36 George Andreas Rietsch. |
| 3 Joh. Christian Baumgärtel. | 37 Johann Martin Kosmefler. |
| 4 Johann Gottfried Zenner. | 38 Johann Nicolaus Schäffter. |
| 5 Daniel Kibel. | 39 Samuel Röder. |
| 6 David Solbrig. | 40 Johann Barthel Rüdiger. |
| 7 Johann Jacob Dietrich. | 41 Johann Michael Mehlhorn. |
| 8 George Christoph Bauer. | 42 George Müller. |
| 9 August Samuel Cruciger. | 43 Johann Christian Straube. |
| 10 Matthäus Dietrich. | 44 Tobias Encke. |
| 11 Johann Christian Francke. | 45 Samuel Christian Bauer. |
| 12 Johann Michael Schmidt. | 46 Lorenz Schaaff. |
| 13 Heinrich Gottfried Göldner. | 47 Johann Martin Bischoff. |
| 14 Christoph Daniel Pufendorff. | 48 Christoph Döring. |
| 15 Johann Jacob Creuser. | 49 Heinrich Dresler. |
| 16 Johann George Schuster. | 50 Johann Andreas Teutsch. |
| 17 Heinrich Michael Mehlkopff. | 51 Johann George Teutschberg. |
| 18 Johann Friedrich Kosmefler. | 52 Johann Meindel. |
| 19 Jeremias Neppe. | 53 Johann George Rothmann. |
| 20 Johann Caspar Zahn. | 54 Peter Seger. |
| 21 Johann Caspar Schubert. | 55 Paul Francke. |
| 22 Johann Heinrich Rüdiger. | 56 Gottfried Schwalbach. |
| 23 Johann Joachim Boland. | 57 Andreas Kalmus. |
| 24 Johann Gottfried Krieg. | 58 Friedrich Döllinger. |
| 25 Johann Christian Möglich. | 59 Johann Martin Voigt. |
| 26 Johann Martin Förckel. | 60 Friedrich Lehrbas. |
| 27 Johann Adam Möbius. | 61 Johann Christian Lange. |
| 28 Johann Friedrich Dieke. | 62 Heinrich Menzel. |
| 29 Johann Valentin Frühauff. | 63 Gottfried Goldmann. |
| 30 Matthäus Frohr. | 64 Johann Jacob Fischer. |
| 31 Johann Christoph Klemann. | 65 Gottlieb Dietrich. |
| 32 Johann Friedrich Hoffmann. | 66 Christian Rommiger. |
| 33 Heinrich Witthefft. | 67 George Heinrich Püschel. |
| 34 Leonhard Bloss. | 68 Martin Friedrich Zahn. |

- | | | | |
|----|--------------------------------|----|-------------------------|
| 69 | Johann Heinrich Frieſe. | 81 | Johann George Göcking. |
| 70 | Leonhard Bauer. | 82 | Chriſtoph Barthel. |
| 71 | Johann Heinrich Briß. | 83 | Paul Gottfried Güttner. |
| 72 | Johann Friedrich Zeiſing. | 84 | Chriſtian Stoy. |
| 73 | Johann Caspar Weh. | 85 | Jacob Caspar Görlich. |
| 74 | Johann Chriſtian Knittel. | 86 | Martin Falde. |
| 75 | Ferdinand Wehner. | 87 | Chriſtian Schemberg. |
| 76 | Johann Heinrich Herr. | 88 | Johann Ernt Mühlport. |
| 77 | Paul Chriſtian Rothe. | 89 | Johann George Klemann. |
| 78 | Chriſtoph Hartmann. | 90 | Johann Heinrich Held. |
| 79 | Johann Jacob Pfeiffer, junior. | 91 | Johann Ernt Hoppe. |
| 80 | Johann Feilotter. | | |



Wann

Wann denn Ihre Königl. Majestät in Pohlen und
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen 2c. unser allergnädigster Herr, erstatteten allerunterthänigsten Bericht, daß angezogene Leichen-Ordnung von Uns Obrigkeit wegen confirmiret, und denen Interessenten gewöhnliche Urkund darüber ausgestellt werden solle, allergnädigst anbefohlen: Als confirmiren und bestätigen Wir Obrigkeit wegen krafft dieses, vorherstehende Willkühr und Vereinigung, und wollen, daß darüber fest und unverbrüchlich gehalten werde, jedoch behalten Wir Uns, und Unsern Nachkommen am Rathstuhle ausdrücklich vor, dieselbe nach Gelegenheit und Befinden zu ändern, zu mindern, zu mehren, oder auch gar wieder aufzuheben. Urkundlich haben Wir Unser gewöhnlich Stadt-Secret anhero ausdrucken lassen. Signatum Leipzig den 1. April. 1738.

40 5638
TK



Yc
5638
23

X 2255824

Neue aufgerichtete
**Zeichen-
Bereinigung**

des löblichen
Sächsischen Viertels,

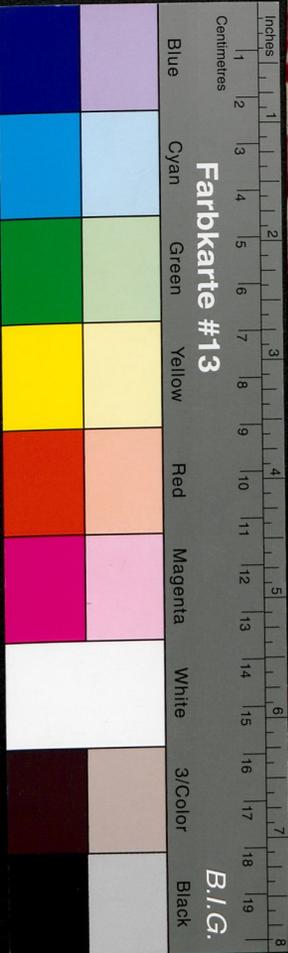
Welche von
E. Hoch-Edlen und Hochweisen Rathe
auf Ansuchen derer jetzigen Zeit lebender
Herren Ober-Officier,

Als Tit.
Herrn Christian Friedrich CURTII, Hauptmanns,
Hrn. Gottfried Windlers, Lieutenants,
Hrn. Joh. Jacob Straubs, Fähndrichs,
Wie auch sämtlicher Unter-Officier und anderer nachgesetzten
Bürger, confirmiret worden.

Leipzig, den 1. Januar. 1738.



Druckts August Samuel Cruciger.



B.I.G.